

Zeitschrift: Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 62 (1987)

Heft: 7

Vorwort: Vorwort des Redaktors

Autor: Hofstetter, Edwin

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zwängerei mit gefährlichem militärpolitischem Hintergrund

Der Ständerat hatte sich in der Sommersession 1986 und der Nationalrat in der vergangenen Frühjahrsession mit überwiegender Mehrheit gegen die Volksinitiative zum Schutze der Moore (Rothenthurm-Initiative) entschieden und beschlossen, die Initiative dem Volke zur Ablehnung zu empfehlen. Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art 24^{sexies} Abs 5 (neu)

Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung sind Schutzobjekte. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen irgendwelcher Art vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung des Schutzzweckes und der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

Übergangsbestimmung

Anlagen, Bauten und Bodenveränderungen, welche dem Zweck der Schutzgebiete widersprechen und nach dem 1. Juni 1983 erstellt werden, insbesondere in der Moorlandschaft von Rothenthurm auf dem Gebiet der Kantone Schwyz sowie Zug, müssen zu Lasten der Ersteller abgebrochen und rückgängig gemacht werden. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.

Viele der Initianten und ihre Anführer sind mit ihrem Anliegen kaum aufrichtig. Es ist naheliegend, dass es nicht in erster Linie um einen nationalen Schutz der Moorlandschaften geht, sondern um die Verhinderung eines einzelnen Waffenplatzes. Die Übergangsbestimmungen beweisen es. Dazu werden auch die mit dieser Verhinderung verbundenen Konsequenzen gesucht. Man darf auch annehmen, dass der zu schaffende Präzedenzfall eine Signalwirkung haben soll. Dies wird der Wunsch und die wahre Absicht der Erfinder des Volksbegehrens sein. Damit sollen der Armee die notwendigen Ausbildungsmöglichkeiten auch an anderen Orten entzogen und unsere Abwehrbereitschaft geschwächt werden. Die Initianten und Sympathisanten scheinen vom ganzheitlichen Umweltschutz wenig zu halten. Wie wäre es sonst zu erklären, dass in der Umgebung des schützenswerten Biotops immer wieder Motocross-Maschinen die Humus- und Pflanzenschicht aufreissen? Dies alles ohne allzugrossen Protest der Rothenthurmer Initianten.

Um die Biotop und Moore von nationaler Bedeutung zu schützen, braucht es keinen neuen Verfassungsartikel. Die Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes genügt. Der Bund besitzt heu-

te schon eine umfassendere Kompetenz, als sie die Initianten anstreben. Aufgrund des Artikels 24 der Bundesverfassung steht dem Bund das Recht zu, Bestimmungen zum Schutze der Tier- und Pflanzenwelt zu erlassen und damit ganz allgemein die Biotop, nicht nur die Moore, zu schützen. Die gemäss der Initiative vorgesehene Beschränkung des Biotopschutzes auf die Moore allein wäre nicht gerechtfertigt.

Die gemachten Erfahrungen auf verschiedenen Waffenplätzen unserer Armee wiederlegen die Befürchtungen der Initianten. Dank den Waffen- und Schiessplätzen sind viele Gebiete unseres Landes weder überbaut noch touristisch erschlossen worden. Sie sind als naturnahe Lebensräume erhalten geblieben. Die restriktive landwirtschaftliche Nutzung liess eine ursprüngliche Pflanzen- und Tierwelt am Leben. Es sind sogar neue Biotop entstanden und bedrohte Pionierpflanzen erhalten geblieben.

Die Zwängerei mit der Rothenthurmer Initiative führt zu einer gefährlichen militärpolitischen Auseinandersetzung. Gefährlich darum, weil schlecht informierte Stimmbürger, welche an und für sich nicht gegen die militärische Landesverteidigung eingestellt sind, der versteckten und unaufrichtigen Absicht in der «hübschen Verpackung» Glauben schenken könnten. Dies gilt es im Vorfeld der Abstimmung zu verhindern, indem man offen und klar Stellung nimmt.

Mit gegenseitigem Verständnis und guter Zusammenarbeit können auch in Rothenthurm die Anliegen von Militär und Naturschutz sowie die Erholungsbedürfnisse unserer Bevölkerung unter einen Hut gebracht werden. Auch im Militär gibt es überzeugte Verfechter und Sachwalter dieser Anliegen. Die Armee braucht aber, um glaubwürdig zu bleiben, die echten und zeitgemässen Übungsplätze im Massstab 1:1. Es wäre ein grosser Irrtum zu glauben, man könnte alle militärischen Aktivitäten durch Simulation des Gefechtes erlernen.

Es könnte sein, dass unser Volk bereits am kommenden 6. Dezember dazu aufgerufen wird, über die Rothenthurm-Initiative zu entscheiden. Es gilt dann wieder einmal, für eine glaubhafte und starke Landesverteidigung einzustehen und die beabsichtigte Erschwerung der Ausbildung unserer Armee abzulehnen.

Edwin Hofstetter